

Pr. 145/93

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 4480 (V) vom 11.05.1993  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 29.05.1993

Antragsteller:

[REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

Verlag Ullstein GmbH

[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 15.03.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 11.05.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Kirchen:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Vibration"  
Chuck B. King  
Taschenbuch der Reihe Non Stop Nr.  
22929  
Verlag Ullstein GmbH, Berlin

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

## S a c h v e r h a l t

Der Ullstein Verlag gibt das Taschenbuch "Vibration" von Chuck B. King heraus. Das Taschenbuch erscheint in der Reihe Non Stop unter der Nummer 22929. Es hat einen Umfang von ca. 140 Seiten und kostet DM 9,90.

Der Inhalt des Taschenbuches besteht insgesamt aus 15 voneinander unabhängigen Geschichten, denen jedoch eines gemeinsam ist, die Beschreibung verschiedener sexueller Praktiken.

Der Antragsteller beantragt unter Beifügung einer ausführlichen Inhaltsangabe die Indizierung des Taschenbuches, weil sein Inhalt pornographisch sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Gjs zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Das Taschenbuch "Vibration" von Chuck B. King war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I Gjs), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 Gjs nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, pornographisch. Das Taschenbuch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 Gjs i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 Gjs, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamtdenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Der Inhalt des Taschenbuches erschöpft sich im wesentlichen in der Schilderung zahlreicher sexueller Vorgänge, welche teilweise grob aufdringlich dargestellt werden.

Die Geschichte "Blaue Stunde" beschreibt die sexuellen Erlebnisse eines Mannes und einer Frau, die sich im Cafe kennengelernt haben. Die Frau erklärt zunächst, daß sie lieber masturbiere, doch nach dem der Mann sie zweimal koitiert hat, hat sich ihre Einstellung offenbar geändert.

In "Der rote Bus" ist der Erzähler unterwegs zu der verheirateten Eileen. Auf dem Weg dahin erinnert er sich an seine sexuellen Erlebnisse mit Conny insbesondere an einen Geschlechtsverkehr, der eine halbe Stunde gedauert hat.

In der Story "Logenplatz" masturbiert ein Mann im Sexkino eine zufällig neben ihm sitzende Frau. Er denkt dabei zunächst an den letzten Geschlechtsverkehr mit seiner Frau. Anschließend wird der Masturbationsvorgang en detail beschrieben.

Die Story "Begegnung" beschreibt den sexuellen Verkehr zwischen zwei Frauen.

In "Von Haus zu Haus" übt eine Frau, deren Mann angeblich verreist ist, mit einem Staubsaugervertreter Geschlechtsverkehr aus.

In der Story "Vier Stunden Zeit" wird Triolenverkehr geschildert.

"Das letzte Spiel" beinhaltet die Geschichte von Ingrid und Franz. Ingrid drängt ihren Jugendfreund Franz drei Tage vor der Heirat zum Koitus, da sie bei ihren bisherigen Erfahrungen keine Erfüllung finden konnte.

In der Geschichte "Sommertag" werden die Selbstbefriedigungshandlung einer 14jährigen mit dem Vibrator ihrer Schwester beschrieben.

Die "Gläserne Wand" beschreibt die Geschichte einer Frau, die jeden Freitag einen ihr im übrigen unbekanntem Mann besucht, um mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben. Als sie in der Absicht, ihn nie wieder zu besuchen, geht, wird deutlich, daß der Mann Selbstmord begehen wird.

In der Story "Der fremde Junge" drängt eine Frau den 18jährigen Freund ihres Sohnes zu sexuellen Handlungen.

In dem nächsten Beitrag "Der Mann" beobachtet eine Frau im Park ein koitierendes Paar, befriedigt sich dabei selbst und schildert anschließend verschiedene sexuelle Erlebnisse.

In der Geschichte "Geburtstag" lädt nach einem Lokalbesuch Volker Marion in seine Wohnung ein, wo es zur Vorbereitung des Geschlechtsverkehrs kommt.

Die nächste Geschichte "Bericht" beschreibt die Geschichte einer Frau, die mit dem 19jährigen Sohn eines ihr befreundeten Ehepaars verschiedene sexuelle Handlungen ausführt.

Die nächste Story "Bin ich normal, Herr Doktor?" widmet sich dem Thema Voyeurismus.

In "Feuer" irren der Erzähler und eine halbnackte junge Frau durch das Treppenhaus eines brennenden Hochhauses und trösten sich in dieser katastrophalen Lage durch wiederholten Koitus, Fellatio und Cunnilingus.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht. Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk, sondern lediglich um ein kurzlebiges Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht wohl generell nicht abgesprochen werden kann, war aufgrund des formellen Kunstbegriffes anzunehmen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend für die Entscheidung, das Buch zu indizieren, war die Tatsache, daß es sich hier um ein pornographisches Werk handelt. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle vermochte hier auch keinerlei Argumente zu finden, warum dieses Buch eine unbeschränkte Verbreitung unter Kindern und Jugendlichen zugesprochen werden sollte.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Taschenbuches ergibt, nicht angenommen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

